

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 30. Dezember 2019

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2879

A08

Aktenzeichen V A 1
bei Antwort bitte angeben

Claudia Salzmann
Telefon 0211 855-3217
Telefax 0211 855-3042
claudia.salzmann@mags.nrw.d
e

**Sachstandsbericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales**

für den Ausschuss für Haushaltskontrolle bezüglich der Neuausrichtung
des Förderprogramms „Alle Kinder essen mit“

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Zuge der Abarbeitung des Jahresberichts 2018 des
Landesrechnungshofs (Drucksache 17/3600) durch den Ausschuss für
Haushaltskontrolle des Landtags (HKA) wurde in der Sitzung vom
1.10.2019 der Sachstandsbericht über die Evaluation des o.g.
Förderprogramms behandelt.

Sie erhalten anliegend den durch den HKA vom 1.10.2019 gewünschten
weiteren Sachstandsbericht bezüglich der Neuausrichtung des
Förderprogramms mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und
Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Karl-Josef Laumann

Sachstandsbericht zur Vorlage beim Ausschuss für Haushaltskontrolle auf der Grundlage von Drucksache 17/6795

Beitrag 18 des Jahresberichts- Förderprogramm/Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“- hier: Neuausrichtung des Förderprogramms

Vor dem Hintergrund der Kritik des Landesrechnungshofs an der bisherigen Durchführung des Programms „Alle Kinder essen mit“ (vgl. Prüfungsmitteilungen vom 13. Dezember 2017), den Ergebnissen der Evaluation des Härtefallfonds (ISG Projektbericht vom 19. März 2019) und insgesamt stark rückläufiger Antragszahlen wird eine Fortführung des Härtefallfonds über das Schuljahr 2019/20 hinaus unter den nachfolgend beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen beabsichtigt.

Kern der Neufassung ist eine klare Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises bei gleichzeitiger Wahrung der Möglichkeit von Einzelfallentscheidungen in besonderen Härtefällen.

Kritik des Landesrechnungshofs

Der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ trat zum 1. August 2011 in Kraft mit dem Ziel, Kinder aus einkommensschwachen Familien eine Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung in Schulen und Tageseinrichtungen zu ermöglichen. Weitergehende Kriterien für die Entscheidung über das Vorliegen einer Bedürftigkeit im Sinne des Härtefallfonds hatte das MAGS den Kommunen bewusst nicht vorgegeben, um diesen unter Würdigung der Rahmenbedingungen im Einzelfall einen Ermessensspielraum zu ermöglichen. Der Landesrechnungshof hat festgestellt und moniert, dass das Fehlen verbindlicher Kriterien in der Praxis zu Ungleichbehandlungen von potentiell bedürftigen Kindern und Jugendlichen führt.

Ergebnisse der Evaluation des Förderprogramms

Die Evaluation des Förderprogramms war Gegenstand der Sitzung des HKA am 01.10.2019. Inhaltliche Details ergeben sich aus dem Sachstandsbericht, der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu der Sitzung vorgelegt wurde.

Die Evaluationsstudie hat mit der Verbesserung von Antragsverfahren, der Implementierung von Vorgaben zur Feststellung der Bedürftigkeit Geförderter und der

Prüfung des Fortbestehens entsprechender sozialer Bedarfe eine Option nahegelegt, die das MAGS mit der geplanten Neuausrichtung aufgreift und umsetzt.

Die Verbesserungen beim Kinderzuschlag durch das Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) führen dazu, dass bislang Härtefallfonds-Berechtigte in den Anspruch von weiterreichenden und vorrangigen BuT-Leistungen kommen werden. Belastbare Zahlen zum Umfang des Personenkreises mit Anspruch auf Leistungen nach dem StaFamG werden frühestens zum Sommer 2020 vorliegen. Es kann insoweit derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Nachfrage nach Mitteln aus dem Härtefallfonds tatsächlich - und in welchem Umfang - weiter zurückgehen wird. Die Kommunen sehen mindestens kurz- und mittelfristig weiterhin Bedarf an Landesmitteln in diesem Bereich.

Definition und Feststellung der Bedürftigkeit ab Sommer 2020

Im Rahmen der Neuausrichtung des Programms soll der Maßstab für die Bedürftigkeit in der Förderrichtlinie festgelegt werden. Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist bei einkommensarmen Kindern auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen. Zukünftig soll der existenzsichernde Bedarf nach SGB II /SGB XII zzgl. eines 20%igen Aufschlags Maßstab für die Bedürftigkeit und damit für die Anspruchsberechtigung gegenüber dem Härtefallfonds sein. Soweit das verfügbare Einkommen über dieser Grenze liegt, können einkommensmindernde Belastungen anerkannt werden (z.B. pfändbare Einkommensanteile bei Verbraucherinsolvenzverfahren, Kredite/Ratenzahlungen in nachgewiesenen Härtefällen sowie erhöhte Kosten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen).

Zielgruppe sind somit Kinder aus Familien, die aufgrund vorhandenen Einkommens zwar keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, denen das Einkommen jedoch tatsächlich nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere bei einer sozialen Notlage der Eltern wie Verschuldung, schwere Erkrankung, Sucht u. ä. anzunehmen.

Die Bedürftigkeitsprüfung nach festgelegten Kriterien trägt den diesbezüglichen Beanstandungen des Landesrechnungshofs Rechnung (Fehlen verbindlicher Kriterien).

Trotz eng gefasster Nachweispflichten soll es jedoch weiterhin nicht zu einem Ausschluss von tatsächlichen Härtefällen kommen, die unter Umständen den Nachweispflichten nicht Folge leisten (können).

Ausweitung des Leistungskatalogs

Die Leistungen des Härtefallfonds sollen zudem im Rahmen der Neuausrichtung des Förderprogramms auf die Übernahme von **Kosten für Klassenfahrten** in Höhe eines pauschalen Betrages pro mehrtägiger Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum (Schuljahr) ausgeweitet werden.

Die Bezuschussung von Klassenfahrten soll ggfs. unabhängig von der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt werden.

Verfahren

Damit die Förderung den Kindern als Zielgruppe tatsächlich zu Gute kommt, ist geplant, den Kommunen einen Pauschalbetrag pro Kind pro Jahr zur Verfügung zu stellen. Die Kommunen sollen in eigener Zuständigkeit auf Basis der o.g. Definition die Bedürftigkeit prüfen und die Mittel einsetzen. Die Verwendung der Mittel soll in diesem Fall auch vereinfacht erfolgen, in dem die Kommunen eine Erklärung über den Einsatz der Förderung abgeben. Vor dem Hintergrund der Zielgruppe sowie des jährlichen Förderbetrages pro Kind, der voraussichtlich unter 1.500 € liegen wird, hält das MAGS diese vereinfachte Mittelvergabe für angemessen und verhältnismäßig.

Dabei wird noch abschließend geprüft, ob es einen Baukasten mit mehreren Pauschalen geben wird, den die Kommunen bei der Antragstellung nutzen können.

Weiteres Vorgehen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit ausgewählten Gemeinden, die sich an der Umsetzung des Härtefallfonds seit Jahren beteiligen, die inhaltliche Neuausrichtung in Bezug auf verbindliche Vorgaben zur Feststellung der Bedürftigkeit erörtert.

Ein Start des neuen Programms ist ab dem Schuljahr 2020/ 21 geplant.